



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Psychologieberufegesetz

Provisorische Akkreditierung

Informationsveranstaltung vom 28. Juni 2011



Programm

13.30 – 14.00	Begrüssungskaffee
14.00 – 14.15	Begrüssung und Einleitung
14.15 – 15.00	Informationen zur provisorischen Akkreditierung
15.00 – 15.30	Kaffeepause
15.30 – 16.30	Frage- und Diskussionsrunde
16.30 – 16.45	Nächste Schritte
ca. 16.45	Abschluss der Veranstaltung



Psychologieberufegesetz: Stand und Ausblick

- Verabschiedet vom Parlament am 18. März 2011
- Geplante Inkraftsetzung: 1.1.2013
- Notwendige Vorbereitungsarbeiten:
 - Verordnungsrecht
 - Psychologieberufekommission
 - Akkreditierung (provisorisch und ordentlich)
 - Psy-Register
 - Information / Kommunikation



Inhalt

Provisorische Akkreditierung (pA)

- Zweck
- Grundsätze
- Wirkung
- Anforderungen an die Weiterbildungsgänge
- „spezielle“ Weiterbildungen
- Vorgehen und Zeitplan
- Ablauf
- Fragen des BAG



Zweck

Die provisorische Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Psychotherapie stellt Kontinuität und Verlässlichkeit im Übergang von heutigem zu künftigem Recht sicher

- für Personen in Weiterbildung, welche nach heutigem Recht grundsätzlich annehmen dürfen, eine Berufsausübungsbeurteilung zu erhalten;
- für Weiterbildungsgänge bzw. –anbieter, deren Abschlüsse von den Berufs- und Fachorganisationen bzw. von Kantonen anerkannt sind.



Grundsätze

- Der Bundesrat stützt sich bei der Erstellung der Liste der provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgänge auf die Anerkennungspraxis der Berufs- und Fachorganisationen.
- Der Bundesrat stützt sich auf die Praxis derjenigen Berufs- und Fachorganisationen, auf welche die Kantone heute ihre Bewilligungspraxis abstellen.
- Die provisorische Akkreditierung folgt demselben Prinzip wie die (künftige) ordentliche Akkreditierung.



Wirkung

Wirkung für Personen mit einem oder ohne einen nach Psychologieberufegesetz (PsyG) anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie:

Geordneter Übergang von den heutigen Voraussetzungen für den Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung zu den künftigen Voraussetzungen gemäss PsyG.



X Beginn WB

X Abschluss WB

oA: ordentliche Akkreditierung





Anforderungen an die Weiterbildungsgänge I

Der Weiterbildungsgang...

- ...ist von einer Berufs-/Fachorganisation in einem entsprechenden Verfahren anerkannt,
- ...wurde mindestens einmal durchgeführt und
- ...entspricht weitgehend den Anforderungen des PsyG (vgl. nächste Folie).



Anforderungen an die Weiterbildungsgänge II

Die Berufs/-Fachorganisation schlägt einen Weiterbildungsgang für die provisorische Akkreditierung vor, indem sie u.a. darlegt, dass der Weiterbildungsgang folgende Anforderungen des PsyG erfüllt oder gezielt auf die Erfüllung hingearbeitet wird:

- Der Weiterbildungsgang dauert zwischen 2 und 6 Jahre.
- Die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband ist keine Bedingung für die Zulassung zur Weiterbildung.
- Bedingung für die Zulassung zur Weiterbildung ist ab Inkraftsetzung des PsyG ein nach dem Gesetz anerkannter Ausbildungsabschluss in Psychologie sowie eine genügende Studienleistung in klinischer Psychologie / Psychopathologie.



Anforderungen an die Weiterbildungsgänge III

- Der Weiterbildungsgang steht nicht im Widerspruch zu den Weiterbildungszielen des PsyG (Artikel 5).
- Der Weiterbildungsgang besteht aus mind. 400 Std. theoretische Ausbildung, mind. 200 Sitzungen Supervision, mind. 200 Sitzungen psychotherapeutische Selbsterfahrung und mind. 6 abgeschlossenen Therapien.
- Im Weiterbildungsgang wird ein System zur Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Weiterzubildenden angewendet oder ab Inkraftsetzung des PsyG aufgebaut.
- Es besteht ab Inkrafttreten des PsyG eine unabhängige Instanz, die Beschwerden von Weiterzubildenden behandelt.



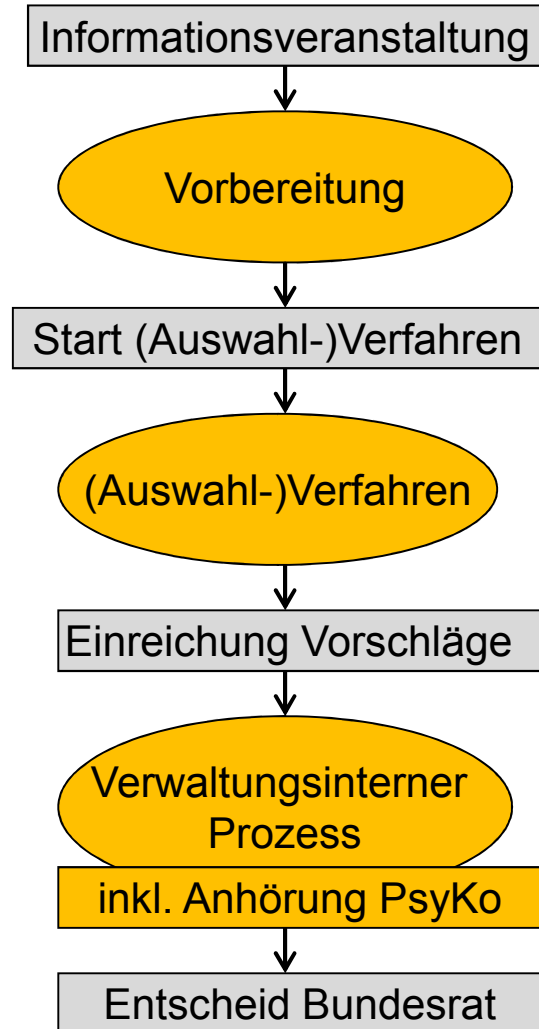
Vorgehen und Zeitplan

	Sommer 2011	Herbst 2011-Frühling 2012	Sommer-Winter 2012
Informationsveranstaltung			
Vorbereitungen	Juli-Sept. 3 Monate		
(Auswahl-)Verfahren		Okt.-März 6 Monate	
Einreichungstermin			
Verwaltungsinterner Prozess ¹			April-Okt. 7 Monate
Entscheid Bundesrat ²			
Beginn Geltungsdauer pA ³			

¹ inkl. Anhörung Psychologieberufekommission

² voraussichtlich Nov./Dez. 2012

³ voraussichtlich 1. Januar 2013



Information und Austausch

Berufs-/Fachorganisationen, Weiterbildungsanbieter und das BAG bereiten sich auf das (Auswahl-)Verfahren vor.

Die Berufs-/Fachorganisationen tragen mit Unterstützung der Weiterbildungsanbieter die notwendigen Angaben und Informationen zu den Weiterbildungsgängen zusammen und bestimmen, welche sie dem Bundesrat für die pA vorschlagen.

Die Berufs-/Fachorganisationen reichen die Dossiers zu den Weiterbildungsgängen, die für die pA vorgeschlagen werden, beim BAG ein.

Das BAG prüft die eingegangenen Dossiers und bereitet sie für die Konsultations- und Anhörungsphase vor. Nach Durchlaufen dieser Prozesse werden die Unterlagen aufbereitet und dem Bundesrat vorgelegt.

Der Bundesrat entscheidet über die Liste mit den provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgängen.



„spezielle“ Weiterbildungen I

„Individuelle“ Weiterbildung

- Problemstellung: Das PsyG setzt bei integralen, curricularen Weiterbildungsgängen an.
- Praxis: Die Berufs-/Fachorganisationen anerkennen individuell zusammengestellte Weiterbildungswege (individuelle Anerkennung).
- Lösung für pA: Die Berufs-/Fachorganisationen fassen solche individuellen Weiterbildungen programmatisch zusammen und schlagen sie als integralen Weiterbildungsgang für die pA vor.



„spezielle“ Weiterbildungen II

Integrale Weiterbildung im Ausland

- Zusammen mit Berufs-/Fachorganisationen und kantonalen Bewilligungsbehörden ist zu diskutieren, wie mit der Anerkennung von integral im Ausland absolvierten Weiterbildungen umzugehen ist, damit auch hier ein geordneter Übergang von der aktuellen zur künftigen Rechtslage gewährleistet werden kann.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

PsyG: Kontaktpersonen im BAG

Gertsch Marianne

Leiterin des Projekts Psychologieberufegesetz (PsyG)

marianne.gertsch@bag.admin.ch

Tel. 031 324 17 87

Stritt Marlene

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Projekt PsyG (Akkreditierung)

marlene.stritt@bag.admin.ch

Tel. 031 325 39 50

Hochreutener Stefanie

Administrative Assistentin Projekt PsyG

stefanie.hochreutener@bag.admin.ch

Tel. 031 323 25 58

PsyG: Infoveranstaltung zur provisorischen Akkreditierung / 28. Juni 2011
GB / Projekt Psychologieberufegesetz, Marlene Stritt



Fragen des BAG

- Was halten Sie vom vorgestellten Konzept der pA?
- Bestehen im Bezug auf die pA Unklarheiten? Wenn ja welche?
- Hat das BAG in seinen Überlegungen zur pA Ihrer Ansicht nach etwas Wichtiges vergessen?
- Welche konkreten Schwierigkeiten sehen Sie im Bezug auf die Durchführung und Umsetzung der pA?



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik



PsyG: Infoveranstaltung zur provisorischen Akkreditierung / 28. Juni 2011
GB / Projekt Psychologieberufegesetz, Marlene Stritt